

Musterklausur Verkehrsrecht: Inanspruchnahme von Sonderrechten



EPHK Jochen Schramm¹,
HSPV NRW, Abt. Gelsenkirchen

Der vorliegende Lösungsvorschlag für eine verkehrsrechtliche Klausur bezieht sich auf typische Aufgabenstellungen des Bachelorstudiengangs Polizeivollzugsdienst an der HSPV NRW, Modul GS 6. Der Schwerpunkt der verkehrsrechtlichen Aufgabenstellung

ist auf die korrekte Feststellung und Begründung von Verstößen gegen die StVO gerichtet.

Sachverhalt 1:

Am Mittwoch, 22.1.2020 führen Sie zusammen mit sechs weiteren Polizeibeamt*innen ihrer Dienstgruppe auf der Kurt-Schumacher-Str. in Gelsenkirchen eine Standkontrolle zur Bekämpfung der Hauptunfallursache Alkohol durch. PHK P ist als Anhalteposten eingesetzt. Er trägt Uniform mit weißer Dienstmütze und hat reflektierende Kleidung mit der Aufschrift „Polizei“ angelegt. Er gibt den zu kontrollierenden Fahrzeugen eindeutig zu erkennende Anhaltezeichen mit dem Anhaltstab.

Um 20.30 Uhr fährt A mit seinem Pkw auf die Kontrollstelle zu. P tritt ca. 2 m auf die Fahrbahn und gibt dem A deutlich erkennbare Anhaltezeichen, als dieser noch ca. 150 m von der Kontrollstelle entfernt ist. P erkennt, dass A die Geschwindigkeit offensichtlich nicht reduziert. Er nähert sich – während er weiter Zeichen zum Anhalten gibt – dem Fahrbahnrand an und verlässt die Fahrbahn mit ruhigen Bewegungen, als A noch ca. 25 m entfernt mit gleichbleibender Geschwindigkeit auf ihn zufährt. A setzt seine Fahrt fort, obwohl P ihm weiter Zeichen zum Anhalten gibt, bis A an ihm vorbeigefahren ist.

Nach einer kurzen Nachfahrt kann A durch das im Rahmen der Kontrollstelle eingesetzte Verfolgungsfahrzeug gestoppt werden. Nach erfolgter Belehrung als Betroffener gibt A an, dass er keinen Polizisten gesehen habe, da er eine Zieladresse in sein Navigationsgerät eingegeben habe. Dies dürfe er schließlich, da das Gerät eingebaut sei.

Sachverhalt 2:

Am Samstag, 25.1.2020, 16.22 Uhr erhalten POK in B und PK Z, die mit einem Funkstreifenkraftwagen (FuStKW) ihrer Polizeiinspektion (PI) im Dienst unterwegs sind, folgenden Einsatz:

„Fahren Sie zum Nordeingang des Hauptbahnhofs, dort liegt eine leblose Person, die nach Auskunft mehrerer Anrufer von einem männlichen Angreifer mit mehreren Messerstichen verletzt wurde. Der Angreifer wird von Passanten festgehalten, wehrt sich jedoch vehement. RTW und Notarzt sind unterwegs.“

POK in B, die den FuStKW fährt, schaltet das blaue Blinklicht und das Einsatzhorn des FuStKW ein und fährt in die über nächste Straße nach rechts ein. Dabei betätigt sie den Fahrtrichtungsanzeiger nicht. Sie beschleunigt auf der innerorts gelegenen Florastraße, die hier jeweils 2 Fahrstreifen für jede Fahrtrichtung aufweist, das Fahrzeug auf 70 km/h und hält diese Geschwindigkeit über mehrere hundert Meter.

Als sie eine Kreuzung erreicht, an der die Lichtsignalanlage für ihre Fahrtrichtung Rotlicht zeigt, bremst sie den FuStKW stark ab und tastet sich mit Schrittgeschwindigkeit in den Kreuzungsbereich. Pkw X und Y, die aus Sicht von B auf der kreuzenden Straße von rechts (X) bzw. links (Y) kommen, bemerken B und das eingeschaltete Blaulicht/Einsatzhorn. Sie bremsen und bringen ihre Fahrzeuge jeweils vor dem Kreuzungsbereich zum Stillstand.

B durchquert den Kreuzungsbereich mit Schrittgeschwindigkeit und beschleunigt anschließend wieder.

Sachverhalt 3:

Am Sonntag, 26.1.2020 um 21.45 Uhr befährt der C mit seinem elektrisch angetriebenen Roller die Bahnhofstr. in Gelsenkirchen. Es handelt sich bei der Bahnhofstr. um eine Einkaufsmeile, die an allen Zufahrten und Zugängen wie folgt beschildert ist:

Technische Daten des Rollers:	
Elektromotor, Leistung:	370 Watt
Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit:	19 km/h
Leergewicht:	23 kg
Länge:	1178 mm
Breite:	500 mm
Höhe:	1194 mm
Lenkstange:	743 mm



Hinweise:

Öffentlicher Verkehrsraum innerhalb geschlossener Ortschaften (i.g.O.) ist zu unterstellen. A, B und C sind Verkehrsteilnehmer im Sinne der StVO.

Aufgaben:

- a) Beurteilen Sie gutachterlich das Verhalten von A, B und C im Sinne der Straßenverkehrsordnung.
- b) Soweit von A, B oder C Ordnungswidrigkeiten begangen wurden, stellen Sie unter Nennung der zutreffenden Tatbestandsnummern gem. BTKat-OWi dar, mit welchem Regelsatz der jeweilige Verstoß zu ahnden ist.

Lösung:

Gemäß den Hinweisen ereignen sich alle Sachverhalte im öffentlichen Verkehrsraum, die StVO ist daher anzuwenden.

1. Sachverhalt 1 – Verhalten des A

1.1 § 36 Abs. 1 u. 5 StVO

Indem A auf PHK P nicht reagierte und weiterfuhr, könnte er gegen § 36 Abs. 1 u. 5 StVO verstoßen haben.

Gem. § 36 Abs. 1 StVO sind Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen vor. Gem. § 36 Abs. 5 StVO dürfen Polizeibeamte Verkehrsteilnehmer unter anderem zur Verkehrskontrolle anhalten.

Laut Bearbeitungshinweis ist A Verkehrsteilnehmer.

P ist Angehöriger der örtlich zuständigen Polizeiinspektion und durch seine Uniform deutlich als Polizeibeamter zu erkennen.

Zu prüfen ist, ob P dem A eine Weisung zum Anhalten erteilt.

Eine solche Weisung kann u. a. durch Gestiken erfolgen, wenn für den Adressaten – hier den A – klar zu erkennen ist, welches Verhalten von Ihm eingefordert wird.

Im vorliegenden Sachverhalt werden die „Anhaltezeichen“ des P zwar nicht detailliert beschrieben, jedoch ist von „deutlich erkennbaren Anhaltezeichen“ und der Nutzung eines Anhaltstabes die Rede, so dass davon auszugehen ist, dass ein aufmerksamer Fahrer ohne weiteres hätte erkennen müssen,

dass er aufgefordert wird, sein Fahrzeug an der Kontrollstelle zum Stillstand zu bringen, also anzuhalten.

P hat dem A eine Weisung zum Anhalten erteilt.

Zu prüfen ist, ob die Anhalteanweisung zur Durchführung einer Verkehrskontrolle dient.

Der Begriff der Verkehrskontrolle wird in § 36 Abs. 5 StVO u. a. durch die Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit konkretisiert.

Im vorliegenden Sachverhalt kontrollieren die Polizeibeamt*innen Fahrzeugführer*innen mit dem Ziel, die Hauptunfallsache Alkohol zu bekämpfen. Es handelt sich also um eine zielgerichtete Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit von Verkehrsteilnehmern, die nur durchgeführt werden kann, wenn zu kontrollierende Fahrzeuge an der Kontrollstelle anhalten. Die Auswahl der zu kontrollierenden Verkehrsteilnehmer erfolgt dabei in der Regel in Abhängigkeit von der Aufnahmekapazität der Kontrollstelle, ohne dass gegen die zur Kontrolle ausgewählten Fahrzeugführer ein konkreter Verdacht bestünde.

Die Anhalteanweisung dient also der Durchführung dieser Verkehrskontrolle.

Gem. § 36 Abs. 1 u. Abs. 5 Satz 4 StVO hätte A die Anweisung zum Anhalten befolgen müssen. Da er das nicht tat, hat er gegen diese Vorschrift verstoßen.

Mit der für den Straßenverkehr mindestens erforderlichen Aufmerksamkeit hätte A die Anhaltezeichen erkennen und darauf reagieren können. Ihm ist also Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Rechtfertigungsgründe oder Zweifel an der Vorwerfbarkeit sind nicht erkennbar, das Verhalten von A stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. §§ 36 Abs. 1 u. 5, 49 Abs. 3 Ziff. 1 StVO, 24 StVG dar. Gem. BTKat-OWi (TBNR.: 136624) ist ein Bußgeld in Höhe von 100,00 € vorgesehen.

1.2 § 23 Abs. 1a StVO

Indem A während der Fahrt sein Navigationsgerät (Navi) bediente, könnte er gegen § 23 Abs. 1a StVO verstoßen haben.

Fraglich ist, ob A ein Fahrzeug geführt hat. Unter Fahrzeug ist in diesem Zusammenhang jedes Fortbewegungsmittel zu Lande zu verstehen. Ein Fahrzeug führt, wer es lenkt und die Geschwindigkeit bestimmt.

Der Pkw dient dem A dazu, sich auf Straßen, d. h. zu Lande, schneller als zu Fuß fortzubewegen. Als Fahrer wirkt er auf Lenkung, Gaspedal und Bremsen ein, er führt hier also ein Fahrzeug.

Gemäß § 23 Abs. 1a Satz 2 stellt ein Navigationsgerät ein Gerät im Sinne des Satzes 1 dar. Somit handelt es sich bei dem Navigationsgerät um ein elektronisches Gerät, das mindestens der Information dient.

Weiter müsste A dieses Gerät auch benutzt haben. Laut Sachverhalt gibt A eine Zieladresse in das Navigationsgerät ein. Somit benutzt A das Gerät auch.

Die Nutzung eines elektronischen Gerätes stellt keinen Verstoß dar, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen des § 23 Abs. 1a Nr. 1 und 2 StVO eingehalten werden.

Zunächst darf das elektronische Gerät gemäß § 23 Abs. 1a Nr. 1 StVO vom Fahrzeugführer weder aufgenommen noch gehalten werden. Im vorliegenden Sachverhalt ist das Navigationsgerät fest verbaut. Es wird daher von A weder aufgenommen noch gehalten.

Als zweite Voraussetzung müsste A gemäß § 23 Abs. 1a Nr. 2 StVO entweder eine Sprachsteuerung oder Vorlesefunktion verwendet haben oder es müsste zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgen oder erforderlich sein.

Die Alternative der Verwendung einer Sprachsteuerung oder Vorlesefunktion scheidet aus, da der Sachverhalt hierzu keine Informationen enthält.

Es ist nun zu prüfen, ob zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt ist.

Laut Sachverhalt gibt der A an, dass er keinen Polizisten gesehen habe, weil er eine Adresse in sein Navi eingegeben habe. Das Anhaltezeichen wird gemäß Sachverhalt jedoch bereits schon gegeben, als der A sich noch 150 m vor der Kontrollstelle befindet. Obwohl das Zeichen durch P ständig wiederholt wird, nimmt A ihn nicht wahr. Demnach scheidet es bei dieser Voraussetzung an der kurzen, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepassten Blickabwendung zum Gerät. Vorliegend wendet sich A offenbar bei einer Strecke von mind. 150 m mehrere Sekunden vom Verkehr ab, andernfalls hätte er den Polizeibeamten wahrnehmen müssen. Somit war die zur Bedienung und Nutzung des Gerätes erfolgte Blickzuwendung bei gleichzeitiger Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen nicht nur kurz – einer Betrachtung der Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse bedarf es daher nicht.

Weiter ist auch zu prüfen, ob die Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erforderlich war.

Bei der Erforderlichkeit ist festzustellen, dass der A laut Sachverhalt eine Zieladresse in sein Navigationsgerät eingibt. Bei einer Adresseingabe handelt es sich um einen komplexen Eingabevorgang, der mehrere physische Handlungen benötigt. Die Eingabe der Adressbuchstaben erfordert das Betrachten des Navigationsbildschirms und das Abwenden von der eigentlichen Verkehrslage. Hierdurch bleiben plötzlich eintretende Verkehrssituationen unbeobachtet. Eine schnelle Reaktion bzw. Einleitung von rechtzeitigen Brems- oder Lenkmanövern ist nicht möglich.

Demnach war die Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erforderlich.

A hat also die Vorgaben aus § 23 Abs. 1a Ziff. 2 b) StVO und so die Bedingungen für eine Nutzung nicht eingehalten. Ausnahmen gem. § 23 Abs. 1b StVO sind nicht ersichtlich.

Ihm ist zu unterstellen, dass er wusste, was er tat und dies auch wollte – sein Handeln erfolgte also vorsätzlich. Rechtfertigungsgründe oder Zweifel an der Vorwerfbarkeit sind nicht erkennbar, das Verhalten von A stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. §§ 23 Abs. 1a, 49 Abs. 1 Ziff. 22 StVO, 24 StVG dar. Gem. BTKat-OWi (TBNR.: 123624) ist ein Bußgeld in Höhe von 100,00 € vorgesehen. Die Ordnungswidrigkeiten zu 1.1 und 1.2 wurden von A Tateinheitlich begangen, dementsprechend ist eine Ordnungswidrigkeitenanzeige unter Nennung beider Tatbestandsnummern zu fertigen.

2. Sachverhalt 2 – Verhalten der B

2.1 § 9 Abs. 1 StVO

Indem B nach rechts in eine Straße einfuhr, ohne den Fahrtrichtungsanzeiger (FRA) zu betätigen, könnte Sie gegen § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO verstoßen haben.

Demnach muss, wer abbiegen will, dies rechtzeitig und deutlich ankündigen, wobei Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen sind.

Fraglich ist, ob B im vorliegenden Sachverhalt abgebogen ist. Unter Abbiegen ist jede Richtungsänderung zu verstehen, bei der die bisher benutzte Fahrbahn verlassen und aus dem gleich gerichteten Verkehr heraus gefahren wird.

Zu Beginn der im Sachverhalt beschriebenen Fahrt der B befindet sie sich auf einer Straße innerhalb geschlossener Ortschaften (i. g. O.), der ein klar erkennbarer Verlauf unterstellt werden darf. Solange diesem Verlauf gefolgt wird, liegt keine Richtungsänderung vor. B fährt in die übernächste Straße nach rechts ein, d. h., dass sie dem Verlauf der bislang befahrenen Straße nicht weiter folgt. Es darf hier unterstellt werden, dass sie dabei die Fahrbahn benutzt hat und diese bei Einfahren in die andere Straße verlässt, um die Fahrt auf der Fahrbahn einer anderen Straße fortzusetzen. Unter gleich gerichtetem Verkehr sind hier die Fahrzeuge zu verstehen, die dem Verlauf der ursprünglich genutzten Straße folgen. B weicht hiervon ab, fährt also aus dem gleich gerichteten Verkehr heraus und ist somit abgebogen.

Laut Schilderung betätigt sie den FRA nicht. Dies jedoch wird in § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO explizit gefordert. Sie verstößt also gegen § 9 Abs. 1 StVO.

Zum Zeitpunkt dieses Verstoßes befindet sich B auf der Fahrt zu einem Einsatzort, an dem im Rahmen eines Angriffs eine Person schwer verletzt wurde und der vermutliche Täter festgehalten wird. Auch wenn die Anfahrt zu einem solchen Einsatz von Polizeibeamtinnen und -beamten regelmäßig zur mentalen Vorbereitung auf das zu erwartende Szenario genutzt wird, entbindet das die Führer von Dienstkraftfahrzeugen – im vorliegenden Sachverhalt die B – nicht von der Einhaltung allgemeiner Sorgfaltspflichten im Straßenverkehr. Unter Berücksichtigung dieser Pflichten hätte B das Betätigen des FRA nicht unterlassen, daher erfolgte dieser Verstoß hier fahrlässig.

Im Zusammenhang mit der beschriebenen Einsatzlage ist zu prüfen, ob der Verstoß durch § 35 Abs. 1 StVO gerechtfertigt ist. Demnach dürfen u. a. Polizeibeamtinnen von den Vorschriften der StVO abweichen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

B ist Polizeibeamtin und befindet sich im Dienst. Es darf hier unterstellt werden, dass die ggf. erforderliche Hilfeleistung für die verletzte Person (Gefahrenabwehr, § 1 Abs. 1 PolG NW) sowie alle Feststellungen zu den Umständen der Tat und die Übernahme der festgehaltenen Person in polizeiliches Gewahrsam (Strafverfolgung, § 163 StPO) hoheitliche Aufgaben darstellen.

Fraglich ist jedoch, ob der hier vorliegende Verstoß zur Erfüllung dieser Aufgaben dringend geboten war. Dies wäre der Fall, wenn unter Einhaltung der Vorschrift die Aufgabenerfüllung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nur unter erheblichem zeitlichem Verzug möglich gewesen wäre.

Zum Betätigen des FRA hätte B die Fahrt nicht verlangsamen müssen, es wäre also bei Einhalten der Vorschrift keine Verzögerung eingetreten, so dass dieser Verstoß nicht dringend geboten war und somit nicht mit § 35 Abs. 1 StVO zu rechtfertigen ist.

Rechtfertigungsgründe oder Zweifel an der Vorwerfbarkeit sind nicht erkennbar, das Verhalten von B stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. §§ 9 Abs. 1, 49 Abs. 1 Ziff. 9 StVO; 24 StVG dar. Gem. BTKat-OWi (TBNR. 109100) ist ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10,00 € zu erheben.

2.2 § 3 Abs. 3 StVO

Indem B den FuStKW auf 70 km/h beschleunigte und diese Geschwindigkeit über mehrere hundert Meter hielt, könnte sie gegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO verstoßen haben.

Demnach beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen i. g. O. für alle Kraftfahrzeuge (Kfz.) 50 km/h.

Gemäß Hinweis befindet sich B i. g. O. Fraglich ist, ob es sich bei dem FuStKW um ein Kfz. handelt. Dies sind gem. § 1 Abs. 2 StVG Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft angetrieben werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Der FuStKW dient dazu, im Rahmen der dienstlichen Streifen-tätigkeit einen größeren Bereich abdecken zu können, als dies zu Fuß möglich wäre und im Bedarfsfall einen Einsatzort schnell zu erreichen – es handelt sich also um ein Mittel zur (schnelleren) Fortbewegung zu Lande. Aktuell werden die meisten FuStKW durch Verbrennungsmotoren, vereinzelt auch durch Elektromotoren, in jedem Fall aber maschinell angetrieben. Durch Betätigen der Lenkung kann jedes gewählte Ziel im Verkehrsraum frei angesteuert werden, ohne dass dies durch Schienen limitiert wäre. Es handelt sich bei dem FuStKW also um ein Kfz.

B hätte hier die Höchstgrenze von 50 km/h einhalten müssen, sie überschreitet diese um 20 km/h und verstößt dadurch gegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO.

Weitere Ausführungen s. Pkt. 2.4.

2.3 §§ 37 Abs. 2 StVO

Indem B in einen Kreuzungsbereich einfuhr, obwohl die für sie geltende Lichtsignalanlage (LSA) Rotlicht zeigte, könnte sie gegen § 37 Abs. 2 StVO verstoßen haben.

Danach bedeutet an einer Kreuzung das Rotlicht einer LSA: „Halt vor der Kreuzung“. Demnach hätte B vor dem Einfahren in

den Kreuzungsbereich den FuStKW zum Stillstand bringen und dort warten müssen, bis die LSA auf Grünlicht umschaltet.

B bremst zwar stark ab, tastet sich jedoch mit Schrittgeschwindigkeit in den Kreuzungsbereich hinein und durchfährt ihn, nachdem X und Y zum Stillstand gekommen sind.

B verstößt demnach gegen § 37 Abs. 2 StVO.

Weitere Ausführungen s. Pkt. 2.4.

2.4 Subjektiver Tatbestand und Rechtswidrigkeit zu Pkt. 2.2 und 2.3

2.4.1 Subjektiver Tatbestand

B hat hier den Auftrag erhalten, einen Einsatz wahrzunehmen, nachdem ein Mensch durch Messerstiche verletzt wurde, wobei der vermutliche Täter durch Passanten festgehalten wird und sich dagegen wehrt. Es darf hier unterstellt werden, dass sie sich bewusst entschieden hat, den Einsatzort so schnell wie möglich zu erreichen. Dafür fährt sie schneller und durchfährt bei Rotlicht einen Kreuzungsbereich. Dieses Handeln erfolgte bewusst und gewollt, also vorsätzlich.

2.4.2 Rechtswidrigkeit – § 35 Abs. 1 StVO

Beide Verstöße könnten durch § 35 Abs. 1 StVO gerechtfertigt gewesen sein. Danach ist u. a. die Polizei von den Vorschriften der StVO befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Fraglich ist, ob B der Polizei angehört. Darunter sind die Polizeien der Länder und des Bundes zu verstehen. B versieht hier Dienst in ihrer Polizeiinspektion und ist als Fahrerin eines FuStKW eingesetzt. Sie gehört also der Polizei NRW und damit einer möglichen Zielgruppe des § 35 Abs. 1 StVO an.

Zu prüfen ist, ob hier eine hoheitliche Aufgabe vorliegt. Hoheitlich ist eine Tätigkeit, wenn sie aus der Staatsgewalt abgeleitet ist und staatlichen Zwecken dient. Bezogen auf die Polizei bedeutet das, dass damit alle Tätigkeiten gemeint sind, die der Polizei durch Gesetze oder Verordnungen auf dem Gebiete der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten übertragen worden sind.

B befindet sich auf dem Weg zu einem Einsatzort, nachdem ein Mensch durch Messerstiche schwer verletzt wurde. Durch die Schilderung ist erkennbar, dass dieser Mensch dringender Hilfe bedarf. Diese Hilfeleistung könnte im Rahmen einer Ersten-Hilfe durch B selbst oder ihre/n Streifenpartner/in erfolgen. Selbst wenn zu erwarten wäre, dass ausgebildete Rettungskräfte (Notarzt, Sanitäter) den Ort eher erreichen, ist es aktuell nicht unwahrscheinlich, dass Schaulustige ferngehalten oder die Rettungskräfte vor Angriffen geschützt werden müssen. Insoweit sind für die Polizeikräfte Aufgaben der Gefahrenabwehr zu erfüllen.

Darüber hinaus stellt der Angriff mit einem Messer und das Herbeiführen lebensgefährlicher Verletzungen auf diesem Wege mindestens eine gefährliche Körperverletzung, gemessen an den beschriebenen Umständen eher ein versuchtes Tötungsdelikt, also eine Straftat im Sinne des StGB, dar. Um die Verfolgung der Tat sicherzustellen, hat die Polizei u. a. alle Tatumstände zu klären, Beweismittel zu sichern und den Täter zu ermitteln. Im vorliegenden Sachverhalt könnte der Tatort z. B. durch Schaulustige verändert und dadurch die Feststellung des Tatablaufs erschwert oder sogar vereitelt werden. Der aktuell noch festgehaltene Täter könnte sich befreien und unerkannt entkommen. Insoweit ist ein polizeiliches Handeln zur Strafverfolgung erforderlich.

Die Wahrnehmung des Einsatzauftrages stellt also eine hoheitliche Aufgabe dar.

Fraglich ist, ob beide Verstöße zur Wahrnehmung dieser Aufgabe dringend geboten waren. Dies ist der Fall, wenn bei Einhaltung der Regeln die Aufgabenwahrnehmung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nur unter mit dem Gemeinwohl nicht zu vereinbarendem zeitlichen Verzug möglich wäre.

Im Einsatzauftrag ist von einer leblosen Person die Rede. Aufgrund der Verletzung durch Messerstiche muss von einem hohen Blutverlust ausgegangen werden, so dass – vorausgesetzt, dass

dieses Opfer noch nicht verstorben ist – der Tod jederzeit eintreten könnte. Es kommt hier also darauf an, dass sofort Hilfe geleistet wird, schon wenige Sekunden Verzögerung gefährden das Leben dieses Menschen.

Darüber hinaus wird der vermutliche Täter durch Passanten festgehalten und wehrt sich vehement. Es kann also nicht sichergestellt werden, dass die Passanten den Täter auf Dauer festhalten können. Jede zeitliche Verzögerung könnte hier dazu führen, dass sich der Täter befreit und flieht, wodurch die Strafverfolgung erheblich erschwert würde.

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit führt dazu, dass B den Einsatzort schneller erreicht, als dies bei Einhaltung der Regel der Fall wäre.

Das Ein- und Durchfahren in/durch den Kreuzungsbereich spart die Wartezeit, die bis zum Umschalten der LSA auf Grünlicht vergangen wäre. Auch dadurch erreicht B den Einsatzort schneller.

Beide Verstöße waren also gem. § 35 Abs. 1 StVO gerechtfertigt, es liegt also kein ordnungswidriges Verhalten von B in Bezug auf § 3 Abs. 3 Nr. 1 und § 37 Abs. 2 StVO vor.

2.5 § 35 Abs. 8 StVO

Zu prüfen ist, ob die Ausübung der Sonderrechte durch B (s. Pkt. 2.4.1) unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgte.

In Bezug auf die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 20 km/h ist festzustellen, dass sich dadurch offenbar keine Beeinträchtigung anderer ergeben hat. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung in diesem Umfang steigert die abstrakte Verkehrsgefahr nur in geringem Ausmaß, so dass hier die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt wurde.

Durch die Ausübung von Sonderrechten, hier das Einfahren in den Kreuzungsbereich, darf die Allgemeinheit – darunter sind im Sachverhalt u. a. X und Y zu verstehen – nicht stärker beeinträchtigt werden, als durch den Einsatzenlass selbst. Nach herrschender Meinung erscheint nicht hinnehmbar, wenn durch die Ausübung von Sonderrechten andere gefährdet oder gar geschädigt werden.

Eine Gefährdung anderer, insbesondere des X oder des Y ist im Sachverhalt nicht erkennbar. X und Y mussten ihre Fahrt kurz unterbrechen, wurden also behindert. B bremste den FuStKW stark ab und tastete sich mit Schrittgeschwindigkeit in den Kreuzungsbereich vor. Erst als X und Y ihre Fahrzeuge angehalten hatten, setzte sie ihre Fahrt fort. Diese Vorgehensweise zeigt deutlich, dass B bewusst war, einen Konflikt mit dem Querverkehr hervorzurufen, der potenziell zu gefährlichen Situationen führen könnte. Die zurückhaltende Wahrnehmung der Sonderrechte, deutlich gemacht durch die langsame Fahrt, das Abwarten der Reaktion des Querverkehrs und das eingeschaltete Blaulicht/Einsatzhorn erfüllt das Höchstmaß dessen, was in einer vergleichbaren Situation von B zu erwarten war. Die durch die sachgerechte Reaktion von X und Y eingetretene Behinderung wiegt weniger schwer als die verletzte Person, so dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung hier gebührend berücksichtigt wurde.

Ein Verstoß gegen § 35 Abs. 8 StVO seitens der B liegt hier nicht vor.

2.6 § 38 Abs. 1 StVO

Es ist zu prüfen, ob B Einsatzhorn und Blaulicht einschalten und somit Wegerecht gem. § 38 Abs. 1 StVO in Anspruch nehmen durfte.

Das ist u. a. zulässig, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Wie oben beschrieben befindet sich ein Mensch nach einem Messerangriff in einem offenbar lebensbedrohenden Zustand. Der Einsatz erfolgt, um ggf. selbst (Erste-)Hilfe zu leisten oder die störungsfreie Hilfeleistung durch die Rettungskräfte zu gewährleisten.

Zu prüfen ist, ob hier höchste Eile geboten war. Das ist der Fall, wenn begründeter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass ohne

diese Eile ein Schaden für das zu schützende Rechtsgut eintreten oder vergrößert würde.

Das Ausmaß der beschriebenen Verletzungen des Opfers lässt befürchten, dass es in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt. Jeder zeitliche Verzug, auch im Sekundenbereich, würde wahrscheinlich den Zustand verschlechtern und letztlich zum Tode führen.

Hier war höchste Eile zur Rettung von Menschenleben geboten. B durfte Einsatzhorn und Blaulicht zusammen nutzen.

Diese Nutzung beinhaltet das an alle anderen Verkehrsteilnehmer gerichtete Gebot, sofort freie Bahn zu schaffen. Indem sie ihre Fahrzeuge zum Stillstand brachten und B das Passieren der Kreuzung ermöglichten, haben X und Y dieses Gebot eingehalten.

3. Sachverhalt 3 – Verhalten des C

3.1 § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 (Vz. 242.1) StVO

Indem C mit seinem Elektroroller die Bahnhofstr. befuhr, könnte er gegen § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 (Vz. 242.1) StVO verstoßen haben.

Gem. § 41 Abs. 1 StVO müssen Verkehrsteilnehmer die durch Vorschrittszeichen gem. Anlage 2 erteilten Ge- und Verbote befolgen.

Laut Bearbeitungshinweis ist C Verkehrsteilnehmer, er muss sich also an die Anweisungen der Anlage 2 – hier zu Verkehrszeichen 242.1 – halten.

Gem. Anlage 2, Abschn. 5, Ziff. 21 kennzeichnet Vz. 242.1 den Beginn einer Fußgängerzone. Damit verbunden ist das Verbot für anderen als Fußgängerverkehr, die Fußgängerzone zu nutzen.

C könnte hier ein Fahrzeug führen, also dem Fahrzeugverkehr zuzurechnen sein. Unter Fahrzeug in diesem Zusammenhang sind alle Fortbewegungsmittel zu Lande zu verstehen. Ein Fahrzeug führt, wer es lenkt und die Geschwindigkeit bestimmt.

Der Roller dient dem C dazu, sich auf Straßen, d. h. zu Lande, schneller als zu Fuß fortzubewegen. Als Fahrer wirkt er auf Lenkung, Geschwindigkeitssteuerung und Bremsen ein, er führt hier also ein Fahrzeug und ist dem Fahrzeugverkehr zuzurechnen.

Die abgebildeten Zusatzzeichen schränken das Verbot der Fahrzeugnutzung teilweise ein. So wird dem Lieferverkehr von Montag bis Samstag jeweils von 06.00 – 10.00 Uhr das Recht zum Befahren eingeräumt. Da C an einem Sonntag angetroffen wird, ist es unerheblich, ob seine Fahrt dem Lieferverkehr dient, da Sonntage außerhalb des zulässigen Zeitraums liegen. Für C ergibt sich hierdurch keine zulässige Nutzung der Fußgängerzone mit dem Roller.

Ein weiteres Zusatzzeichen zeigt ein Fahrradsymbol, darunter das Wort „frei“ und daneben „21 – 9 h“. Es ist also zu prüfen, ob der Roller von dem Fahrradsymbol erfasst wird und somit zum Zeitpunkt des Antreffens (21.45 Uhr) dort fahren darf.

Nach Auswertung der technischen Daten handelt es sich bei dem Roller um ein Fahrzeug im Sinne der Elektrokleinstfahrzeugverordnung (§ 1 Abs. 1 eKFV). Die für solche eKF zu nutzenden Verkehrsflächen werden in § 10 eKFV festgelegt. Dort ist für innerörtliche Verkehrsflächen geregelt, dass eKF Radwege bzw. die Fahrbahn zu benutzen haben. Die Freigabe u. a. von Sonderwegen (hier: Fußgängerzone) wird indes durch das Fahrradsymbol (§ 39 Abs. 7 StVO – „Radverkehr“) nicht erfasst. Gem. § 10 Abs. 3 eKFV können Sonderwege durch das dort abgebildete Sinnbild mittels Zusatzzeichen freigegeben werden. Ein solches Zusatzzeichen ist hier nicht angebracht, so dass C gegen § 41 Abs. 1 i. V. m. Anl. 2 (Vz. 242.1) StVO verstößt.

Ihm ist zu unterstellen, dass er dort fahren will, obwohl er wissen muss, dass er das nicht darf – sein Handeln erfolgt also vorsätzlich. Rechtfertigungsgründe oder Zweifel an der Vorwerfbarkeit sind nicht erkennbar, das Verhalten von C stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. §§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anl. 2 (Vz. 242.1), 49 Abs. 3 Ziff. 4 StVO, 24 StVG dar.

Gem. BTKat-OWi (TBNR.: 141163) ist ein Verwarnungsgeld in Höhe von 20,00 € vorgesehen, dessen Zahlung ihm vor Ort anzubieten ist.

1 EPHK *Jochen Schramm* ist hauptamtlicher Dozent in den Fächern Verkehrsrecht und Verkehrslehre an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW), Abteilung Gelsenkirchen.